

# Gesetz über Geoinformation

vom

## I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

- § 1. Dieses Gesetz regelt:
1. den Vollzug des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG) sowie des dazugehörigen Verordnungsrechtes;
  2. die Erhebung und Verwendung von Geodaten des Kantons und der Gemeinden;
  3. die Anlage und Nachführung des digitalen Leitungskatasters.

Zweck

§ 2. Dieses Gesetz bezweckt, dass Geodaten den Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Wissenschaft für eine breite Nutzung, nachhaltig, aktuell, rasch, einfach, in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung stehen.

Geltungsbereich

§ 3. <sup>1</sup>Dieses Gesetz gilt für Geobasisdaten des kantonalen Rechts und andere Geodaten des Kantons und der Gemeinden.  
<sup>2</sup>Es gilt ergänzend auch für die Geobasisdaten des Bundesrechts, soweit für diese Daten der Kanton oder die Gemeinden zuständig sind.

Begriffe

§ 4. Die Bedeutung der in diesem Gesetz verwendeten Fachbegriffe entspricht den Begriffsbestimmungen des Bundesgesetzes und des dazugehörigen Verordnungsrechtes.

Datenschutz

§ 5. Die Bearbeitung oder Weitergabe von Daten beim Vollzug dieses Gesetzes richtet sich nach dem Gesetz über den Datenschutz.

## II. Geodaten und Geodienste

Geobasisdaten-  
katalog

- § 6. <sup>1</sup>Der Regierungsrat bezeichnet in einem Katalog:
1. die Geobasisdaten des kantonalen Rechts;
  2. andere Geodaten, die mittels direktem elektronischem Zugriff zugänglich sind.
- <sup>2</sup>Er legt die jeweilige Zugangsberechtigung fest.

Geodaten der Ge-  
meinden

§ 7. <sup>1</sup>Die Gemeinden können eigene Geodaten bezeichnen, die mittels direktem elektronischem Zugriff zugänglich sind.  
<sup>2</sup>Soweit die Zugangsberechtigung nicht kantonal geregelt ist, wird sie von der Gemeinde festgelegt.

|                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Qualitative und technische Anforderungen | <p>§ 8. <sup>1</sup>Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen für Geodaten des Kantons und der Gemeinden.</p> <p><sup>2</sup>Er kann Richtlinien von Dritten für verbindlich erklären</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Zuständigkeit                            | <p>§ 9. <sup>1</sup>Die Zuständigkeit für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten richtet sich nach der Fachgesetzgebung.</p> <p><sup>2</sup>Fehlen entsprechende Vorschriften, so liegt die Zuständigkeit bei der Fachstelle des Kantons oder der Gemeinde, die für den Sachbereich zuständig ist, auf den sich die Geodaten beziehen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Gewährleistung der Verfügbarkeit         | <p>§ 10. <sup>1</sup>Die gemäss Geobasisdatenkatalog für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geodaten zuständigen Stellen gewährleisten die nachhaltige Verfügbarkeit der entsprechenden Daten.</p> <p><sup>2</sup>Der Regierungsrat regelt die Archivierung und Historisierung der Geobasisdaten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Öffentlichkeit                           | <p>§ 11. <sup>1</sup>Die Geobasisdaten und die andern Geodaten des Kantons und der Gemeinden sind grundsätzlich öffentlich zugänglich und können von jeder Person genutzt werden.</p> <p><sup>2</sup>Der Zugang kann beschränkt werden, wenn öffentliche oder private Interessen entgegenstehen oder die öffentliche Sicherheit dies verlangt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Nutzung                                  | <p>§ 12. <sup>1</sup>Die für das Erheben und Nachführen zuständige Stelle kann den Zugang zu Geodaten des Kantons und der Gemeinden sowie deren Nutzung und Weitergabe von einer Zugangskontrolle oder einer Einwilligung abhängig machen.</p> <p><sup>2</sup>Der Regierungsrat erlässt Vorschriften betreffend:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zulässige Nutzung und Weitergabe;</li> <li>2. Verfahren zur Gewährung von Zugang und Nutzung;</li> <li>3. Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer, namentlich hinsichtlich Zugang und Datenschutz bei Nutzung und Weitergabe der Daten;</li> <li>4. Anbringen von Quellenangaben und Warnhinweisen;</li> <li>5. Ausnahmen vom Erfordernis der Einwilligung.</li> </ol> |
| Geografisches Informationssystem         | <p>§ 13. <sup>1</sup>Der Kanton führt ein kantonales geografisches Informationssystem mit einer zentralen Abgabestelle für Geodaten.</p> <p><sup>2</sup>Der Kanton gewährleistet dezentralen Abgabestellen den Zugang zu seinen Geodiensten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Geodienste                               | <p>§ 14. <sup>1</sup>Der Regierungsrat bestimmt die Geodienste von kantonalem Interesse, legt deren Angebot fest und bestimmt die für den Aufbau und Betrieb zuständigen Stellen.</p> <p><sup>2</sup>Er erlässt für diese Geodienste Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen im Hinblick auf eine optimale Vernetzung.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

<sup>3</sup>Er kann vorschreiben, dass bestimmte Geodaten allein oder in Verbindung mit andern Daten, zu denen ein direkter elektronischer Zugriff besteht, im Abrufverfahren oder auf andere Weise in elektronischer Form zugänglich gemacht werden.

Austausch zwischen Kanton, Gemeinden und Betrieben

§ 15. <sup>1</sup>Kanton und Gemeinden sowie die von diesen beauftragten Ver- und Entsorgungsbetriebe gewähren sich gegenseitig einfachen, direkten und unentgeltlichen Zugang zu Geodaten, soweit sie die Daten für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

### III. Amtliche Vermessung

Aufgabenteilung

§ 16. <sup>1</sup>Der Kanton ist zuständig für die Durchführung der amtlichen Vermessung, insbesondere die Erstellung, Erneuerung und Nachführung der Lage- und Höhenfixpunkte <sup>2</sup> sowie die Erstellung des Basisplans.

<sup>2</sup>Die Gemeinden sind zuständig für die laufende Nachführung und den Unterhalt der amtlichen Vermessung.

Ausführungsbestimmungen

§ 17. <sup>1</sup>Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zur Durchführung der amtlichen Vermessung.

<sup>2</sup>Er regelt das Meldewesen.

<sup>3</sup>Er bestimmt die kantonalen Erweiterungen zur amtlichen Vermessung.

Vermessungsprogramm

§ 18. <sup>1</sup>Der Regierungsrat legt das langfristige Programm der Vermessungsvorhaben fest und ordnet nach Anhörung der Gemeinden die Ausführung der einzelnen Vermessungen an.

<sup>2</sup>Er schliesst Programmvereinbarungen mit dem Bund ab.

Kosten der amtlichen Vermessung

§ 19. <sup>1</sup>Als Kosten der amtlichen Vermessung gelten die anrechenbaren Gesamtkosten abzüglich der vom Bund geleisteten Beiträge.

<sup>2</sup>Anrechenbare Gesamtkosten sind jene Kosten, die bei der vorschriftsgemässen und wirtschaftlichen Erfüllung der entsprechenden Aufgaben entstehen.

Kostenverteilung

§ 20. <sup>1</sup>Der Kanton übernimmt:

1. 10 Prozent der Kosten der Vermarkung, sofern sie ausserhalb von Bodenverbesserungen erfolgt;
2. 55 Prozent der Kosten der Ersterhebung im Rahmen der amtlichen Vermessung <sup>93</sup>;
3. 20 Prozent der Kosten der Erneuerung im Rahmen der amtlichen Vermessung <sup>93</sup>;
4. je nach Interessenlage bis zu 100 Prozent der Kosten der Ersterhebung und der Erneuerung ausserhalb der amtlichen Vermessung <sup>93</sup>.

<sup>2</sup>Die Gemeinden tragen die übrigen Kosten der Vermarkung, Ersterhebung und Erneuerung sowie die Kosten für den Unterhalt.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat erlässt die ergänzenden Bestimmungen.

|                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|----------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kosten der Nachführung                       | <p>§ 21. <sup>1</sup>Die Kosten der laufenden Nachführung trägt die natürliche oder juristische Person, die sie verursacht hat. Ist diese nicht bestimmbar, trägt sie jene Person, der das Grundstück im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gehört.</p> <p><sup>2</sup>Die Kosten der periodischen Nachführung trägt der Kanton, soweit die Änderungen nicht zur laufenden Nachführung gehört hätten.</p> <p><sup>3</sup>Die Kosten von Berichtigungen trägt der Kanton.</p> |
| Kosten für den Ersatz von Vermessungszeichen | <p>§ 22. <sup>1</sup>Die Kosten für den Ersatz von Vermessungszeichen tragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Grenzzeichen die Eigentümer oder Eigentümerinnen der anstossenden Grundstücke;</li> <li>2. bei den Fixpunkten 2 der Kanton;</li> <li>3. bei den Fixpunkten 3 die Gemeinden.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Vorbehalten bleibt das Rückgriffsrecht auf verursachende Personen oder haftbare Dritte.</p>                                         |
| Rekurs                                       | <p>§ 23. <sup>1</sup>Änderungen der amtlichen Vermessung sind mit Rekurs beim Gemeinderat anfechtbar.</p> <p><sup>2</sup>Über Rekurse der Gemeinde entscheidet der Kanton.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Gebühren                                     | <p>§ 24. Der Regierungsrat regelt die Gebühren der amtlichen Vermessung und das Inkasso.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

#### IV. Weitere Bestimmungen

|                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ÖREB-Kataster                         | <p>§ 25. <sup>1</sup>Der Kanton führt den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.</p> <p><sup>2</sup>Der Regierungsrat regelt die Organisation.</p> <p><sup>3</sup>Der Regierungsrat legt fest, welche Geobasisdaten des kantonalen Rechts und des Gemeinderechts Gegenstand des Katasters sind.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Unterstützungs- und Duldungspflichten | <p>§ 26. <sup>1</sup>Die an Grund und Boden berechtigten Personen sind verpflichtet, die im Auftrag des Kantons oder der Gemeinden handelnden Amtspersonen sowie beauftragte Dritte beim Erheben und Nachführen von Geobasisdaten des kantonalen und des Gemeinderechts zu unterstützen.</p> <p><sup>2</sup>Die Artikel 20 und 21 des Bundesgesetzes gelten sinngemäss.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Digitaler Leitungskataster            | <p>§ 27. <sup>1</sup>Die Gemeinden führen einen digitalen Leitungskataster, aus dem die geografische Lage der Leitungen mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen zur Versorgung und Entsorgung hervorgeht.</p> <p><sup>2</sup>Eigentümerinnen und Eigentümer von Leitungen sind verpflichtet, ihre Leitungen zu erfassen und der Gemeinde und dem Kanton in digitaler Form unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sie haben im Gegenzug das Recht zur kostenlosen Nutzung des Leitungskatasters.</p> <p><sup>3</sup>Der Regierungsrat regelt Inhalt, qualitative und technische Anforderungen, Zugang und Nutzung des Katasters und legt die Gebühren fest.</p> |

Vollzugsdelegation,  
Leistungsaufträge

§ 28. <sup>1</sup>Der Regierungsrat kann Aufgaben beim Vollzug dieses Gesetzes an Dritte delegieren.

<sup>2</sup>Das zuständige Departement erteilt die entsprechenden Leistungsaufträge.

## V. Finanzierung

Grundsatz der Kostentragung

§ 29. Soweit keine abweichenden Bestimmungen bestehen, tragen der Kanton beziehungsweise die Gemeinden die Kosten jener Aufgaben, für die sie zuständig sind.

Gebühren für Geodaten

§ 30. <sup>1</sup>Für den Zugang zu Geodaten des Kantons und der Gemeinden sowie für deren Nutzung können Gebühren erhoben werden.

<sup>2</sup>Die Grundsätze für die Gebührenregelungen des Bundes gelten sinngemäss.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat legt die Gebühren fest.

Kantonale Beiträge

§ 31. <sup>1</sup>Der Kanton kann an die Erfassung von Geodaten Beiträge nach Massgabe des kantonalen Interesses leisten.

<sup>2</sup>Die Zusicherung kann mit Auflagen verbunden werden.

## VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmung

§ 32. Mit Busse bis zu 5000 Franken wird bestraft, wer:

1. sich oder Dritten widerrechtlich Zugang zu Geodaten verschafft;
2. Geodaten oder Geodienste ohne Einwilligung nutzt;
3. Geodaten ohne Einwilligung weitergibt;
4. Vorschriften über die Nutzung, namentlich über die Quellenangabe, missachtet.

Übergangsbestimmung

§ 33. <sup>1</sup>Der Regierungsrat legt den Zeitplan für die Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen fest.

<sup>2</sup>Die Gemeinden erstellen den digitalen Leitungskataster innerhalb von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Aufhebung bisherigen Rechtes

§ 34. § 67 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 35. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.